

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Carsten Schatz, Anne Helm, Ferat Koçak, Sebastian Schlüsselburg und Niklas Schrader (LINKE)

vom 21. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2024)

zum Thema:

Wehrhafte Demokratie schon am Limit? Verwehrt sich der Berliner Senat aus parteipolitischen Gründen einem AfD-Verbotsverfahren im Bundesrat?

und **Antwort** vom 5. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE),
Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE),
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) ,
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 934

vom 21. November 2024

über Wehrhafte Demokratie schon am Limit? Verwehrt sich der Berliner Senat aus parteipolitischen Gründen einem AfD-Verbotsverfahren im Bundesrat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Bremer Bürgerschaft antwortete der Staatsrat Olaf Bull am 19.09.2024 auf die Frage einer Abgeordneten der Linksfraktion nach dem Stand eines möglichen AfD-Verbotsverfahrens im Bundesrat, dass Vorgespräche mit anderen Bundesländern geführt wurden, diese einen möglichen Antrag Bremens im Bundesrat aber nicht unterstützen würden.
 - a) Wann und in welchem Rahmen ist das Bundesland Bremen mit dem Thema an das Land Berlin herangetreten? Bei mehreren Kontaktaufnahmen, diese bitte einzeln auflisten!
 - b) Gab es zur Frage einer möglichen Bundesratsinitiative Bremens Kontakte bzw. Abstimmungen zwischen den einzelnen Senatsverwaltungen, insbesondere zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatskanzlei?
 - c) Aus welchen Gründen hat Berlin eine Unterstützung für ein mögliches AfD-Verbotsverfahren Bremens im Bundesrat abgelehnt?
 - d) Sollte keine Anfrage durch Bremen erfolgt sein, wird der Berliner Senat versuchen diese Unstimmigkeiten beim Bremer Senat aufzuklären? Wenn ja, wie ist der Zeitplan hierfür?
2. Kann der Senat ausschließen, dass es zwischen Vertreter*innen des Bundeslandes Bremen und Vertreter*innen des Bundeslandes Berlins während der Innenministerkonferenz im Juni 2024 bzw. bei der Vorkonferenz eine Kontaktaufnahme in Bezug auf ein mögliches AfD-Verbotsverfahren im Bundesrat gab?

Zu 1a), 1b), 1c) und 1d) und 2.:

Die Fragen betreffen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und unterliegen damit nicht der parlamentarischen Kontrolle. Politische Vorgespräche und Beratungen zwischen Mitgliedern der Landesregierungen über mögliche Bundesratsinitiativen dienen der internen und vertraulichen Meinungsbildung, die vom Kernbereich Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst ist. Zudem ist es nicht Aufgabe des Berliner Senats, Abstimmungsprozesse und etwaige Unstimmigkeiten innerhalb einer anderen Landesregierung aufzuklären.

3. In der Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien des Abgeordnetenhauses am 25.09.2024 wurde in der Aktuellen Viertelstunde von der Linksfraktion darauf hingewiesen, dass in der Bremer Bürgerschaft verlautbart wurde, dass das Bundesland Bremen andere Länder bezüglich der Unterstützung eines möglichen AfD-Verbotsantrages im Bundesrat angefragt hatte. Der Senat hatte davon zumindest in der Sitzung keine Kenntnis. Hat der Senat mittlerweile Bremen kontaktiert, um den Sachverhalt aufzuklären? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1a) - d) und 2 verwiesen.

4. Hält der Berliner Senat die AfD (sowohl die Bundespartei als auch den Landesverband Berlin) für rechtsextrem und/oder aus anderen Gründen für verfassungsfeindlich?
5. Ist die AfD (sowohl die Bundespartei als auch den Landesverband Berlin) nach Ansicht des Berliner Senates eine Gefahr für die Demokratie der Bundesrepublik als auch für die Demokratie des Landes Berlin?

Zu 4. und 5.:

In Bezug auf die Bundespartei wird auf die Zuständigkeit der Bundesbehörden verwiesen.

Darüber hinaus betreffen die Fragen 4. und 5. den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten zu den Fragen 4. und 5. vollständig geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme würde zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die

Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur insoweit Stellung nehmen, als § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) dies zulässt. Dementsprechend ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erst dann zulässig, wenn das Berichtsobjekt mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgeht. Insoweit kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage offen nur zu Erkenntnissen Stellung nehmen, die erwiesene verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin betreffen.

Die Antwort des Senats erfolgt insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS - Vertraulich“ nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Verschlussachenanweisung - VSA - Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für den Schutz von Verschlussachen Berlin vom 24.04.2024. Sie kann in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Verfassungsschutz in entsprechend eingestufte Sitzung erteilt werden (§ 54 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses iVm § 9 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimschutzinteressen des Senats Rechnung getragen.

6. Unter welchen Bedingungen würde sich der Senat einem möglichen AfD-Verbotsverfahren im Bundesrat anschließen?
7. Plant der Senat selbst aufgrund seiner Erkenntnisse, ein AfD-Verbotsverfahren im Bundesrat zu initiieren? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6. und 7.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1a) - d) und 2 wird verwiesen.

8. Gibt es unter den Ländern ein abgestimmtes, einheitlich-formalisiertes Verfahren, wie Vorverhandlungen für mögliche oder bereits eingebrachte Bundesratsinitiativen eröffnet, durchgeführt und abgeschlossen werden? Wenn ja, wie sieht dieses Verfahren konkret aus?
9. Gibt es ein Berlininternes einheitliches Verfahren des Senates, wie das Bundesland Berlin mit anderen Bundesländern in Kontakt tritt, um Vorverhandlungen für Bundesratsinitiativen zu führen, bevor diese eingebracht werden? Wenn ja, wie sieht die konkrete Gestaltung dieses Verfahrens aus? Wird es aktenkundig gemacht?

Zu 8 und 9.:

Nein.

Berlin, den 5. Dezember 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport